

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 253/2018
Beschlussvorlage		
Finanzmanagement und Liegenschaften	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	7	14.11.2018
Haupt- und Finanzausschuss	9	27.11.2018
Rat der Kreisstadt Mettmann	11	11.12.2018

Rettungsdienstgebühren

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 02.02.05 – Notfallrettung und Krankentransporte

Haushaltsjahr 2019

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung für 2019 wird zugestimmt.

2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

Satzung
 zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die
 Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
 vom 13.12.1989
(30. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am.....folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	310,17	235,08
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR	bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	434,45	379,77
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2**§ 7 erhält folgende Fassung:**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Kosten für die Rettungs- und den Krankentransportwagen (RTW/KTW) können im Einzelnen der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) entnommen werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 2.338.300 € (Vj. 1.774.362 €).

Gemäß verabschiedetem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann werden in 2019 sowohl zwei RTW's als auch ein KTW an 365 Tagen im Jahr eingesetzt. Zahlreiche Haushaltsplanansätze wurden erhöht, da in 2018 die Kosten für den Einsatz des zweiten RTW nur für ein halbes Jahr berücksichtigt wurden. In 2019 hingegen sind alle drei Fahrzeuge ganzjährig im Einsatz.

Die Gebühren im RTW- bzw. im KTW-Bereich verändern sich im Vergleich zum Vorjahr folgendermaßen:

	Gebühr 2018	Gebühr 2019	Differenz	Veränderung in %
RTW	379,77 €	434,45 €	54,68 €	+ 14,4 %
KTW	235,08 €	310,17 €	75,09 €	+ 31,9%

Die Gebührenerhöhungen haben folgende Ursachen:

Der Personalaufwand i.H.v. 1.334.854 € ergibt sich aus dem Durchschnittswert der geplanten personenscharfen Personalkosten der im Rettungsdienst tätigen Mitarbeiter in Verbindung mit dem Stellenbedarf (Ifd. Nr. 5). Das durchschnittliche IST-Ergebnis je Stelle lag in 2017 bei ca. 54.400 €. Nach Berücksichtigung zweier Tarifierhöhungen liegt der Planansatz für 2019 nunmehr bei 56.561,60 € je Stelle. Der Vorjahresansatz 2018 war mit durchschnittlich 51.174,40 € zu gering bemessen. Für den Einsatz der drei Fahrzeuge sind im Rettungsdienst insgesamt 23,6 Stellen (19,4 RTW zzgl. 4,2 KTW) erforderlich.

Des Weiteren sind die Fortbildungskosten durch zusätzliches Personal gestiegen (Ifd. Nr. 21). Zudem werden ab 2019 zusätzliche Mittel für die Sachkosten der Lehrrettungswache bereitgestellt (Ifd. Nr. 22). Hierunter fällt die Beschaffung von Büchern und sonstigen Unterrichtsmedien.

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle, die der Kreis Mettmann anteilig auf die kreisangehörigen Gemeinden umlegt, steigen um ca. 22.600 € (Ifd. Nr. 31). Grund hierfür ist der Einsatz von zusätzlichem Personal sowie höherwertigerer Technik.

Bedingt durch den Personalmehreinsatz, der mit dem ganzjährigen Einsatz des zweiten RTW einhergeht, steigen auch die Verwaltungskosten um ca. 56.300 € (Ifd. Nr. 34). Der Ansatz wird gem. KGSt-Gutachten pauschal mit 15% des ausgewiesenen Personalaufwandes angesetzt.

Die Abschreibungen erhöhen sich u.a. aufgrund der Beschaffung von Schutzkleidung für neue Mitarbeiter um ca. 37.300 € (Ifd. Nr. 35). Gemäß rechtlicher Vorgaben muss alle zwei Jahre ein kompletter Austausch erfolgen. Des Weiteren erhöht die ganzjährige Abschreibung diverser Anlagegegenstände des zweiten RTW den Gesamtansatz. Diese wurden in 2018 lediglich für drei Monate abgeschrieben.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals (Ifd. Nr. 36) wird die Ansatzreduzierung aufgrund Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 6,50% auf 6,20% durch die Erhöhung, die mit der Berücksichtigung neuer Anlagegegenstände u.a. durch den ganzjährigen Einsatz eines zweiten RTW einhergeht, überkompensiert (+ 7.346 €).

Der Gesamtbetrag der Abschreibungen sowie der kalkulatorischen Verzinsung wird im Verhältnis 80/20 auf die beiden Kostenträger RTW und KTW umgelegt.

Rettungstransportwagen

Der Stellenbedarf für die Besetzung von zwei Fahrzeugen im 24-Stundenbetrieb liegt bei insgesamt 19,4 Vollzeitstellen. Bei geplanten Personalkosten i.H.v. 56.561,60 € je Stelle ergeben sich für die RTW-Besatzung Gesamtpersonalkosten i.H.v. 1.097.295 €. Der Stellenmehrbedarf beläuft sich in 2019 im Vergleich zu 2018 auf insgesamt 4,85 Stellen.

Die Leasingrate für einen RTW beträgt 172,55 €/Tag (Ifd. Nr. 10). Da das zweite Fahrzeug nunmehr ganzjährig eingesetzt wird, steigt der Planansatz 2019 folglich um 30.500 €.

Die geplanten Einsatzzahlen erhöhen sich unterproportional von 3.705 (für 1,5 Fahrzeuge) auf 4.350 (für 2 Fahrzeuge), was bedeutet, dass es aufgrund des ganzjährigen Einsatzes des zweiten Fahrzeuges lediglich zu einer ca. 17,4%-igen Steigerung der Einsatzzahlen kommt. Bei proportionaler Erhöhung wären es 25%.

Die o.g. Mehrkosten führen in Kombination mit unterproportional gestiegenen Einsatzzahlen zu einer Gebührenerhöhung um 14,4%.

Krankentransportwagen

Der Stellenbedarf liegt bei einem siebentägigen Einsatz zu je 8 Stunden pro Tag bei insgesamt 4,2 Stellen. Für die Besatzung des KTW werden somit insgesamt 237.559 € geltend gemacht.

Im KTW-Bereich sinken die geplanten Einsatzzahlen von 2.045 auf 1.640 um ca. 19,8 %. Die für 2019 angenommene Tagesbelastung liegt somit bei ca. 4,5 Einsätzen. Die Verringerung im Vorjahresvergleich ist auf folgende Veränderungen zurückzuführen:

Als Vorsichtsmaßnahme des ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes werden in den Fällen, in denen das Krankheitsbild des Patienten unklar ist, vermehrt RTW eingesetzt, da das Personal im Notfall schneller reagieren kann. In den Vorjahren gab es zudem mehr Kurzfahrten, z.B. für Dialysepatienten. Diese Fahrten wurden privatisiert und sind nicht mehr in den Einsatzzahlen enthalten. Des Weiteren übernehmen die beiden 24-Stunden KTW's aus den Städten Velbert und Erkrath Krankentransportfahrten auf Mettmanner Stadtgebiet. In den Vorjahren wurden diese Krankentransporte, die vom Mettmanner RTW z.B. in der Nacht durchgeführt wurden, als Krankentransportfahrt in den Einsatzzahlen aufgeführt. Diese fallen nunmehr in den Zuständigkeitsbereich der 24-Stunden KTW's.

Die beschriebenen Mehrkosten, insbesondere die höheren Personalaufwendungen, führen in Verbindung mit stark gesunkenen Einsatzzahlen zu einer Gebührenerhöhung um ca. 31,9%.

Betriebskostenrechnung 2019

Der von der Stadt zu tragende Eigenanteil an den Fehleinsätzen liegt bei ca. 251.000 € (93 Fehleinsätze KTW * 310,17 € zzgl. 512 Fehleinsätze RTW * 434,45 €).

Da aus dem Jahre 2017 ein Verlustausgleich i.H.v. insgesamt 112.919 € gebührenerhöhend berücksichtigt werden kann, weist die Betriebskostenrechnung in 2019 lediglich einen

Fehlbetrag i.H.v. 138.348 € aus, den die Stadt Mettmann zu tragen hat.

Fehlbetrag 2017:

Der sich aus der Abrechnung des Jahres 2017 ergebende Fehlbetrag i.H.v. 242.495,84 € setzt sich aus einem Verlustausgleich i.H.v. 112.919,00 €, der bei den Gebühren 2019 kostenerhöhend wirkt, und dem Eigenanteil der Stadt i.H.v. 129.576,84 € zusammen.